

An alle
Studierenden
der Hochschule Offenburg

**BAföG-Beauftragte
der Hochschule Offenburg**

Offenburg, 29.10.2015

Leistungsbescheinigung nach § 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Bachelor-Studium

BAföG-geförderte Studierende benötigen nach 4 Fachsemestern (FS) für eine Förderung einen Nachweis, dass sie die zum Ende des vergangenen Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben. Für startING-Beginner sind vier Fachsemester bereits nach drei Fachsemestern im weiterführenden Bachelor-Studiengang erreicht.

Liegt dieser Nachweis vor, verlängert sich die Förderungsdauer bis zum Ende der Regelstudienzeit. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Freiburg (SWFR) unter gewissen Bedingungen (Krankheit, Gremientätigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc.) eine Verschiebung des Leistungsnachweises zugestehen, so dass z.B. die zum Ende des 4. FS üblichen Leistungen erst nach dem 5. FS nachzuweisen sind. In diesem Fall verlängert sich dann auch die Förderungshöchstdauer um ein Semester, so dass eine negativ ausgestellte Leistungsbescheinigung unter derartigen Umständen von Vorteil sein kann. Kommt dieser Fall für Sie in Betracht, so besprechen Sie unbedingt und rechtzeitig Ihre besondere Situation mit dem Amt für Ausbildungsförderung!

In Abhängigkeit der von Ihnen erbrachten Zahl an Leistungspunkten bzw. Credit Points (CP) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergeben sich folgende Verfahrensweisen:

nach dem 4. FS	nach dem 5. FS	nach dem 6. FS	Verfahrensweise
> 105 CP	> 135 CP	> 165 CP	Pos. Nachweis durch Einreichung des Notenblatts beim Amt für Ausbildungsförderung des SWFR
84...105 CP	105...135 CP	126...165 CP	<u>Entweder</u> pos. Nachweis durch Einreichung des Notenblatts beim Amt für Ausbildungsförderung des SWFR <u>oder</u> neg. Bescheinigung durch BAFöG-Beauftragten
< 84 CP	< 105 CP	< 126 CP	Neg. Bescheinigung durch BAFöG-Beauftragten

Anmerkungen:

- Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die BAFöG-Beauftragten erfolgt ausschließlich aufgrund Ihres schriftlichen Antrags auf einem in den Sekretariaten erhältlichen Formblatt.
- Eine Ausstellung der Bescheinigung durch den BAFöG-Beauftragten macht in der Regel erst Sinn, wenn alle Noten der Prüfungsperiode vorliegen (vgl. Terminplan: Hochschulöff. Bekanntgabe der Bewertungen) und ggf. das Betriebspraktikum anerkannt ist. Sollten Sie das Praktische Studiensemester im 5. FS ableisten und in diesem keinen Antrag auf Förderung stellen, kann es dennoch ratsam sein, sich bereits zum Beginn desselben die zum Ende des vorigen Fachsemesters üblichen Leistungen bescheinigen zu lassen.
- Die BAFöG-Beauftragten sind ausschließlich für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständig und können keine allgemeine BAFöG-Beratung leisten. Infos finden Sie auch im Netz unter <http://www.bafög.de>

Prof. Dr. Matthias Graumann
Beauftragter Fakultät B+W

Prof. Dr. Werner Reich
Beauftragter Fakultät E+I

Prof. Daniel Fetzner
Beauftragter Fakultät M+I

Prof. Dr. Michael Wülker
Beauftragter Fakultät M+V, Bereich M

Prof. Dr. Susanne Mall-Gleißle
Beauftragte Fakultät M+V, Bereich V

Aushang: Rektoratsschaukasten Campus Offenburg sowie Rektoratsschaukasten Campus Gengenbach
CC: Prorektor für Lehre, Kanzler sowie Leiterin der Stud. Abteilung der Verwaltung
Dekane der Fakultäten B+W, E+I, M+I, M+V
Studentenwerk Freiburg, Amt für Ausbildungsförderung